

LKP Aktuell

Mandanteninformation Oktober 2013

Umsatzsteuer I

„Gelangensbestätigung“ – Neuregelung gilt ab Oktober 2013

Eine innergemeinschaftliche Lieferung kann nur dann umsatzsteuerfrei behandelt werden, wenn nachgewiesen ist, dass der Empfänger im EU-Ausland Unternehmer ist (Nachweis durch Angabe der USt-IdNr. des Empfängers) und er die Ware auch wirklich erhalten hat.

Bisher konnte der Nachweis des Erhalts der Ware durch Frachtpapiere, Posteinlieferungsbelege oder eine Bescheinigung des Spediteurs geführt werden.

2012 hat der deutsche Gesetzgeber angeordnet, dass der Nachweis zukünftig nur noch durch ein einheitliches Dokument, die sog. „Gelangensbestätigung“ geführt werden kann, in welcher entweder der Empfänger den Erhalt oder der Spediteur die Auslieferung der Ware bestätigt.

Da die Exportwirtschaft gegen diese Neuregelung Sturm gelaufen ist, fand bei der Finanzverwaltung ein Umdenken statt. Es wurde daher verfügt, dass ab Oktober 2013 (mit einer Übergangsfrist bis Ende 2013) Folgendes gilt:

Grundsätzlich muss sich **aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar** ergeben, dass der Gegenstand ins EU-Ausland befördert oder versendet wurde.

Vorrangig soll der Nachweis durch die neue **Gelangensbestätigung** geführt werden, die sowohl in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung steht. **Alternativ** kann der **Nachweis** aber auch **wie bisher** durch den Versendungsbeleg (z.B. den Frachtbrief), eine Bescheinigung des Spediteurs oder den Posteinlieferungsbeleg geführt werden.

Offensichtlich hat aber auch bei dem Transportgewerbe ein Umdenken stattgefunden: Vereinzelt werden die Kunden derzeit informiert, dass die Speditionen - natürlich gegen eine „Servicepauschale“- die Gelangensbestätigungen zukünftig erteilen werden.

Umsatzsteuer II

Firmenwagen für Mitarbeiter im Ausland

Wird einem Mitarbeiter ein Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, so ist dieser geldwerte Vorteil nicht nur im Rahmen der Gehaltsabrechnung lohnsteuerlich zu erfassen. Der Nutzungsvorteil muss auch der Umsatzsteuer unterworfen werden.

In diesem Zusammenhang hat der Deutsche Industrie- und Handelskammertag auf eine Gesetzesänderung hingewiesen, die zum 30.06.2013 in Kraft getreten ist: Bisher war der Leistungsort für eine Fahrzeugüberlassung an Nicht-

unternehmer im Ausland der Sitz des leitenden Unternehmens im Inland. Aufgrund der Gesetzesänderung liegt der Leistungsort nun am Sitz des Empfängers im Ausland.

Dies bedeutet, dass bei der Überlassung eines Dienstwagen an einen im Ausland wohnenden Mitarbeiter, die umsatzsteuerliche Behandlung der Fahrzeugüberlassung eigentlich im Ausland zu erfolgen hat.

Umsatzsteuer III

Vorsicht bei „Gutschriften“

Ein Vorsteuerabzug ist nur aus ordnungsgemäßen Rechnungen oder aber aus Gutschriften möglich, wenn der Leistungsempfänger vereinbarungsgemäß gegenüber dem Leistenden mit einer Gutschrift abrechnet.

Seit einer Gesetzesänderung in diesem Sommer ist dabei die Bezeichnung „Gutschrift“ eine zwingende Pflichtangabe auf dem Beleg. Da somit der Begriff der „Gutschrift“ definiert ist, werden an dessen Verwendung steuerliche Folgen geknüpft (Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger bzw. Pflicht zur Abführung der Umsatzsteuer beim Leistenden).

Dies hat zur Folge, dass der **Begriff der Gutschrift in anderen Fällen nicht mehr benutzt werden sollte**.

Wird z.B. im täglichen Geschäftsverkehr eine Ware zurückgegeben, so darf um Verwechslungen zu vermeiden, über den Kaufpreis keine Gutschrift mehr erstellt werden.

Zukünftig muss der Beleg über eine Geldrückgabe als „Storno-beleg“, „Korrekturbeleg“ oder „Rechnungskorrektur“ bezeichnet werden.

Die entsprechenden Textvorgaben sollten im Kassensystem kurzfristig geändert werden.

Veranlagung 2012

Post vom Finanzamt

Abgabetermin für die 2012er Steuererklärungen war grundsätzlich Ende Mai 2013. Ist ein Steuerberater mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt, verlängert sich die Abgabefrist auf den 31.12.2013. In besonderen Ausnahmefällen kann diese Frist bis zum 29.02.2014 nochmals verlängert werden.

Die Finanzverwaltung hat alle Steuerpflichtigen Ende September gebeten, die Unterlagen alsbald ihrem Steuerberater zur Verfügung zu stellen, damit eine kontinuierliche Bearbeitung und Einreichung der Steuererklärungen gewährleistet ist.

Einkommensteuer

Berechnung der Veräußerungsfrist bei Grundstücksverkäufen

Wird eine im steuerlichen Privatvermögen geführte, nicht selbstge-

nutzte Immobilie veräußert, ist der erzielte Gewinn einkommensteuerpflichtig, sofern der Verkauf innerhalb der **zehnjährigen Veräußerungsfrist** erfolgt.

Hinzuweisen ist darauf, dass für die Fristberechnung die **Zeitpunkte** der obligatorischen Verträge, d.h. in Grundstücksfällen die jeweiligen **Notarverträge**, maßgeblich sind.

Umstritten ist nach wie vor, welcher Zeitpunkt maßgeblich ist, wenn der Kaufvertrag eine **aufschiebende Bedingung** vorsieht. Diese Rechtsfrage liegt derzeit dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vor.

SEPA

Erinnerung: Gläubiger ID beantragen

Im Zusammenhang mit der Umstellung des Zahlungsverkehrs auf das neue SEPA-Zahlverfahren zum 01.02.2014 sind nochmals die Unternehmen, welche Lastschriften ausführen, daran erinnert, ihre Gläubiger-Identifikationsnummer zu beantragen.

Die europaweit einheitliche Gläubiger-Identifikationsnummer ist bei der Bundesbank zu beantragen (www.bundesbank.de) und ist zukünftig bei jeder Lastschrift anzugeben. Die Gläubiger ID hat 18 Stellen. Die Buchstaben der 5. – 7. Stelle können dabei individuell ausgewählt werden. So lautet beispielsweise die Gläubiger ID Nummer unserer Kanzlei

DE30LKP0000073343

Personalwesen

Sozialversicherungswerte 2014

Voraussichtlich gelten ab 2014 folgende Beitragsbemessungsgrenzen:

Rentenversicherung	West	Ost
jährlich	71.400 €	60.000€
monatlich	5.950 €	5.000 €
Kranken- und Pflegeversicherung		
jährlich		48.600 €
monatlich		4.050 €

Die **allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze** (maßgeblich für den möglichen Wechsel in die private Krankenversicherung) erhöht sich auf 53.550 €, die **besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze** (für AN, die bereits 2002 versicherungsfrei waren) auf 48.600 €.

Gut zu wissen ...

Verpflegung von Profifußballern geldwerter Vorteil

Vor dem Finanzgericht München hatte ein Bundesligaverein gegen die Feststellungen einer Lohnsteuerprüfung geklagt.

Der Verein übernahm für seine Spieler die Verpflegungskosten während Heim- und Auswärtsspielen sowie bei Trainingslagern. Die Lohnsteuerprüfer sahen darin einen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil für die Spieler. Ein solcher geldwerter Vorteil scheidet dann aus, wenn der Arbeitgeber ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse an der kostenlosen Verpflegung hat. Ein solches konnte das Finanzgericht nicht erkennen und gab den Lohnsteuerprüfern Recht.